

Rezensionen

Ansgar Hense / Martin Schulte (Hrsg.): Kirchliches Stiftungswesen und Stiftungsrecht im Wandel.

Reihe: Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Band 47
Duncker & Humblot, Berlin 2009
263 S.; ISBN 978-3-428-83049-7 (52,00 €)

Das moderne Stiftungswesen hat religiöse Wurzeln. Bis heute ist das Stiften Ausdruck christlicher Nächstenliebe. Diese Erkenntnis spiegelt sich nicht nur in den über 17000 selbständigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, sondern insbesondere auch in den über 28000 kirchlichen Stiftungen wider. Die kirchlichen Stiftungen sind wesentlicher Bestandteil der Stiftungslandschaft in Deutschland, wobei neben die teilweise sehr alten und traditionsreichen kirchlichen Stiftungen zahlreiche neue kirchliche Stiftungsinitiativen treten.

Der von *Ansgar Hense* und *Martin Schulte* herausgegebene Sammelband dokumentiert die inhaltlichen Beiträge der interdisziplinären Fachtagung in der Katholischen Akademie des Bistums Mainz. Die Verfasserinnen und Verfasser der Beiträge fragen nach den historischen Grundlagen des kirchlichen Stiftungswesens und werfen einen empirischen Blick auf die kirchliche Stiftungslandschaft. Besonders eingehend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des kirchlichen Stiftungswesens untersucht. Neben den verfassungsrechtlichen Aspekten und den einfachrechtlichen Detailanalysen gilt ein weiteres Augenmerk dem praxisrelevanten Dienst- und Arbeitsrecht kirchlicher Stiftungen. Ein Blick auf die ökonomischen Aspekte kirchlicher Stiftungen rundet den Tagungsband ab.

Das ansprechende quantitative und qualitative Format des Tagungsbandes verdeutlicht beispielhaft der Beitrag von *Martin Schulte* und *Kristin Meyer* zu dem Thema „Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld von Staat und Kirche“. Ausgehend vom „kirchlichen Zweck“ bzw. der „kirchlichen Aufgabe“ wird der Begriff der kirchlichen Stiftung bestimmt und in Kontext zu den staatskirchenrechtlichen Grundlagen, dem Bundes- sowie dem Landes- und dem Kirchenrecht gesetzt. Unerlässlich ist hierbei die von den Verfassern vorgenommene Abgrenzung zwischen der kirchlichen und der weltlichen Stiftung, wobei zum besseren Verständnis sehr anschaulich der Fall der Stiftung Liebenau dargestellt wird. Zu alledem fügt sich die Befassung mit der unverzichtbaren Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen. Am Ende ihres Beitrages wagen *Schulte/Meyer* einen Ausblick in das kirchliche Stiftungswesen und sprechen die diskussionswürdigen Fragen an, welche Auswirkungen die Liberalisierungstendenzen in den Landesstiftungsgesetzen im Hinblick auf die staatliche Stiftungsaufsicht für die kirchliche Stiftungsaufsicht haben könnten, und ob sich für die evangelische Kirche die Möglichkeit eröffne, Vorschriften zur kirchlichen Rechtsfähigkeit in den Grundordnungen der evangelischen Grundordnungen zu verankern.

Der Tagungsband beeindruckt durch die Vielschichtigkeit der Themen aus dem katholischen und evangelischen Stiftungswesen. Dabei wird nicht aus dem Blick verloren, welche Einbindung und welchen Freiraum die kirchliche Stiftung im staatlichen Stiftungsrecht erfährt. Mag es auch vereinzelt inhaltliche Überschneidungen geben, so bietet der Tagungsband gleichwohl sowohl für den Kirchenrechtler als auch für den Stiftungsrechtler eine vorzügliche Lektüre, um anhand einzelner Beispiele, herausgestellter regionaler Eigenarten, aber auch grundsätzlicher Überlegungen zum kirchlichen Stiftungsrecht einen fundierten Einblick in die Entwicklung und die Besonderheiten dieses manchmal zu Unrecht vernachlässigten Teilbereichs des Stiftungswesens zu erhalten.

Prof. Dr. Bernd Andrick
(Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen)

Hendrik Munsonius: Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts.

Reihe: Jus Ecclesiasticum (JusEccl), Band 89
Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2009
154 S.; ISBN 978-3-16-149963-0 (44,00 €)

Die juristische Person ist seit jeher ein anspruchsvolles Thema für juristische Abhandlungen. Während das Thema für den weltlichen Bereich durch eine Vielzahl grundlegender Arbeiten weitgehend vorgespurt ist, wird es als kirchenrechtliche Fragestellung – wie überhaupt das kirchliche Organisationsrecht – zu wenig beachtet. Bislang galt, daß das evangelische Kirchenrecht – im Gegensatz etwa zu dem kanonischen Recht (vgl. cc. 113 ff., 298 ff. CIC 1983) – den Typus einer juristischen Person kraft kirchlichen Rechts nicht ausgebildet hat und statt dessen bloß auf staatliche Rechtsformen zurückgriff. Systematisch erörtert wurde die Frage kaum, wenn man von einem Aufsatz D. Pirsons (ZevKR 16 [1971], 1 ff.) absieht. Die anzuzeigende Göttinger Dissertation von H. Munsonius – Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD – schafft jetzt für den Bereich des evangelischen Kirchenrechts Abhilfe. Es kennzeichnet kirchliche Rechtspersonen, daß sie nicht etwa nur nach dem weltlichen Recht agieren, sondern in besonderer Weise nach den kirchlichen Voraussetzungen leben und zu leben haben. Gerade bei der Zuordnung und Koordination beider Rechtskreise kommt es aber immer wieder zu praktisch schwierigen Problemen. Die Vielzahl der Organisationen, die der (verfaßten) Kirche als Muttergemeinwesen als Tochter- oder Enkelinstitutionen dank der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugerechnet werden können und die deshalb Destinatäre des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG/ 137 Abs. 3 WRV sind, werfen gerade praktisch immer wieder vielfältige Fragen nach ihrer kirchenrechtlichen Qualifikation auf.

Munsonius nähert sich der kirchenrechtlichen Thematik in acht Paragraphen und intendiert eine Erörterung vorrangig anhand der Sachfragen (S.8). In einer ersten kurzen Einleitung umreißt er Fragestellung und methodischen Ansatz seiner Untersuchung, um dann im zweiten Schritt den Begriff der juristischen Person im weltlichen Rechtskreis kurz zu vergegenwärtigen (9-17). Resümierend hält der Verf. fest, daß eine juristische Person diejenige Organisation ist, „die aufgrund eines Status identifizierbar und handlungsfähig ist und aufgrund einer Anerkennung durch die Rechtsordnung in der Lage ist, mit Rechten und Pflichten umfassend am Rechtsverkehr teilzunehmen“ (S. 17). Ohne in der Tiefe rechtstheologischer Frage- und Problemstellungen zu versinken, behandelt Munsonius im dritten Schritt die theologischen Grundlagen, nach denen kirchliche Rechtspersonen funktional auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags hin angelegt und dabei an „Schrift und Bekenntnis“ gebunden sind (18-32), bevor er im vierten Schritt den kirchenrechtlichen Status von Organisationseinheiten im Aufbau der evangelischen Kirche anhand der partikularen Kirchenrechtsordnungen näher analysiert (33-58). Rechtsträger im Verfassungsaufbau der evangelischen Kirchen sind insbesondere Thema der Kirchenverfassungen und werden damit durch das Kirchenrecht konstituiert; da ihre Rechtspersönlichkeit immer auch eine nach staatlichem Recht ist, basieren diese juristischen Personen auf einer doppelten Rechtspersönlichkeit. Ihre Entstehung verdanken sie sowohl einem kirchlichen als auch einem staatlichen Akt (S. 41). Neben dem verfaßtkirchlichen Bereich existiert eine mannigfaltige Zahl weiterer Rechtsträger, die unter dem Topos „Werke“ zusammengefaßt werden, der als Sammelbegriff für unterschiedlichste institutionelle und organisatorische Lebensäußerungen der evangelischen Kirchen fungiert. Die kirchliche Regelungsintensität des Sachbereichs Werke ist – wie Munsonius im einzelnen darstellt – sehr unterschiedlich. Im fünften Schritt geht Verf. dem Begriffsverständnis juristische Person im evangelischen Kirchenrecht nach (59-70). Maßgeblich für die Qualifikation als einer juristischen Person des Kirchenrechts ist es, daß sie zum „Zurechnungsendsubjekt“ von kirchenrechtlich fundierten Rechten und Pflichten wird, die ihr auf „umfassende Weise“ die Teilnahme am innerkirchlichen Rechtsverkehr ermöglicht (S. 70). Im nächsten Schritt untersucht Munsonius die Voraussetzungen für die Qualifikation einer juristischen Person als kirchlich (71-80). Die partikularrechtliche

Ausgestaltung müsse dabei so erfolgen, daß eine Einbindung in die ökumenische evangelische Rechtsgemeinschaft möglich sei. Prinzipiell setze die kirchenrechtliche Qualifikation als juristische Person voraus, daß ihr subjektive Rechte nach kirchlichem Recht zukommen. Solche subjektive Rechte begründen und umschreiben die individuell-konkrete Ausübung und Verantwortung für den gesamtkirchlichen Auftrag. Aber nicht nur kirchliche Kerninstitutionen im verfaßtkirchlichen Bereich sind in der Lage kirchliche Zwecksetzungen zu verfolgen, auch anderen Organisationsformen – vielfach im Staatskirchenrecht als kirchliche Satelliten, Tochter-/ Enkelgemeinschaften oder Umfeldorganisationen (Morlok) titulierte – steht eine Teilhabe am kirchlichen Auftrag offen. Neben der statuarischen Fundierung der Zwecksetzung bedarf es auch regelmäßig einer durch Kirchenrecht begründeten Einbeziehung in die kirchliche Ordnung. Dieser Konnex kann sich aus einem Tableau von Rechtskonstruktionen ergeben, das vom allgemeinen Kirchengesetz über eine spezifizierte Rahmenordnung bis hin zur Einzelfallentscheidung reicht. In einer Rechtsordnung die zwischen weltlichem und kirchlichem Recht relativ strikt trennt, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen kirchlichem und weltlichem Rechtsstatus (81-92), da kirchliche Rechtspersonen zwar nach kirchlichem Recht leben, nach außen hin aber auf weltlich-rechtliche Kleider angewiesen sind. Kirchliches und staatliches Recht greifen auch bei Fragen der kirchlichen juristischen Personen sub specie Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV ineinander und die kirchlichen Rechtspersonen bedienen sich zwecks ihrer Funktionsfähigkeit des Angebots von Rechtsformen, das durch die staatliche Rechtsordnung bereitgestellt wird, aber durch die Kirche – etwa in Form von Satzungen u.ä. – näher ausgestaltet werden kann. Nicht völlig ausgeschlossen – regelmäßig aber kaum praktisch – ist die Option, kirchliche Rechtsträger zu kreieren, die nach staatlichem Recht nicht rechtsfähig sind und deren Vertretung u.ä. durch andere Rechtspersonen wahrzunehmen ist. Die Anerkennung als kirchliche juristische Personen impliziert schließlich eine Einbindung in die kirchliche Ordnung (93-115), die Kirchlichkeit ihrer Handlungen gewährleisten soll. Hierzu bedarf es eines kirchlichen Aufsichtsinstrumentariums, das sich insbesondere in der von Munsonius eingehend erörterten Visitation realisiert.

Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts unterscheidet sich nicht unerheblich von den juristischen Personen kanonischen Rechts; das katholische Kirchenrecht verfügt über eine ganz eigene personenrechtliche Konzeption z.B. mit der Unterscheidung von privater und öffentlicher juristischer Person kanonischen Rechts (vgl. c. 116 CIC 1983 mit weitreichenden Folgen für das Vermögensrecht siehe cc. 1258-1289 CIC 1983), ohne daß dies mit der Unterscheidung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsperson im staatlichen Rechtsbereich gleichgesetzt werden dürfte, was aber immer wieder fälschlicherweise geschieht. Wenn Munsonius die kirchliche Rechtspersönlichkeit „vollständig unabhängig“ von der nach staatlichem Recht verortet wissen will, so basiert dies im wesentlichen auf material-funktionalen kirchlichen, kirchenrechtlichen Implikationen, ohne daß dem eine elaborierte formal (-rechtlich) ausgeprägte und ausdifferenzierte personenrechtliche Konzeption gegenübersteht, wie sie etwa im katholischen Kirchenrecht – neben den inhaltlichen Komponenten – auch vorhanden ist. Dem Verf. gelingt insgesamt eine Arbeit, die nicht nur zeigt, daß qualitativ hochwertiges juristische Promovieren keine Frage des Umfang an Seiten sein muß, sondern er versteht es – unter Beachtung auch rechtstheologischer Aspekte – sehr konzise das Thema der juristischen Personen des evangelischen Kirchenrechts auf den Begriff zu bringen und das Feld mit seinen kirchenrechtlichen Fragen und Problemstellungen zu strukturieren und zu arrondieren, so daß wesentliches nunmehr vorgespürt ist, das sich gleichwohl innerkirchlich wie auch staatskirchenrechtlich jetzt praktisch bewähren muß, dank solcher Vorarbeiten aber auch bewähren kann.

Prof. Dr. Ansgar Hense, Bonn/Dresden

Hans-Richard Reuter: Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie.

Reihe: Öffentliche Theologie, Band 22
Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2009
223 S.; ISBN 978-3-374-02667-8 (48,00 €)

Mit dem anzuzeigenden Band legt *Reuter* vier bereits an anderer (teils nur schwer zugänglicher) Stelle veröffentlichte und drei bisher unveröffentlichte Texte zu Fragen der kirchlichen Ordnung vor. Die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung, wonach der Ordnung der Kirche Zeugnischarakter zukommt, stellt hierfür eine Leitperspektive dar. Dabei geht es anhand konkreter Fragestellungen darum, aus theologischen Einsichten Folgerungen für eine legitime kirchliche Ordnung abzuleiten.

Den Auftakt bildet „Der Begriff der Kirche in theologischer Sicht“¹ (13-55), mit dem zugleich Grundlagen für weitere Beiträge in diesem Band gelegt werden. Der Verfasser will das Kirchenrecht in Absetzung von den Grundlagenentwürfen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht rechtstheologisch sondern ekklesiologisch fundieren. Dies sei nur mit einem in sich differenzierten Kirchenbegriff möglich. Reuter setzt bei *Ritschls* Unterscheidung eines dogmatischen, eines ethischen und eines politisch-juristischen Begriffs der Kirche an und beschreibt sie als Glaubens-, Handlungs- und Rechtsgemeinschaft. Diese seien zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen, woraus Reuter konkrete Folgerungen für die Regelungen der Kirchenmitgliedschaft und der Ämter ableitet. In „Theologischen Thesen zum Kirchenmitgliedschaftsrecht“ (99-110) wird der gefundene Ansatz weiter ausgearbeitet und entsprechend der Differenzierung des Kirchenbegriffs zwischen Kirchengliedschaft, -zugehörigkeit und -mitgliedschaft unterschieden. *Reuter* entwickelt daraus Kriterien für die theologische Legitimität des Kirchenmitgliedschaftsrechts. In dem kürzeren Beitrag „Communio und congregatio“ (56-72) wird noch einmal die Differenzierung des Kirchenbegriffs (Glaubens- und Handlungsgemeinschaft) in Anknüpfung an altkirchliche und reformatorische Bekenntnisformulierungen erörtert.

Mit je einem Beitrag über „Die Bedeutung der kirchlichen Dienste, Werke und Verbände im Leben der Kirche“² (73-91) und „Kirche und Gemeinde“³ (92-98) behandelt *Reuter* die Bedeutung, die diesen unterschiedlichen Organisationsformen für die Realisierung der Kennzeichen der Kirche zukommt. Den darstellenden Vollzügen Predigt, Taufe und Abendmahl korreliert er das wirksame Handeln in Bildung, Gerechtigkeit und Solidarität und bietet so eine Systematik für die vielfältigen kirchlichen Arbeitsfelder an. Das Gemeinde- und Kirchenverständnis soll damit über eine Fokussierung auf die Parochialgemeinde hinausgeführt werden um der historisch gewachsenen Situation der Kirche als Teil der Gesellschaft gerecht zu werden.

„Das Pfarrerbild in der Kirchenverfassung“ (111-184) bietet den Text eines Gutachtens, das anlässlich der Revision der Kirchenordnung in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau erstattet worden ist. Dabei werden manche Überlegungen der früheren Beiträge zum Gemeindeverständnis und zur Ausdifferenzierung des Pfarrdienstes aufgegriffen. *Reuter* setzt an mit empirischen Beobachtungen über die Entwicklung des Pfarramts unter den Bedingungen der Moderne und konstatiert dabei eine Schlüsselfunktion für das Leben der Kirche, die durch komplexe Kommunikationserfordernisse bestimmt ist. Das Pfarramt ist demnach als Profession zu verstehen. In einem weiteren Abschnitt werden die theologischen Grundlagen im Rekurs auf reformatorische Einsichten entfaltet. Danach ist das

-
- 1 Erstveröffentlichung in: *Rau / Reuter / Schlaich* (Hg.), Das Recht der Kirche I. Zur Theorie des Kirchenrechts, 1997, S. 23-75.
 - 2 Erstveröffentlichung in: *Pastoraltheologie* 85 (1996), S. 33-50 (überarbeitet).
 - 3 Erstveröffentlichung in: *Bock / Dieffenbacher / Krech / Reuter*, Reformspielräume in der Kirche, 1997, S. 81-89.

Pfarramt im allgemeinen Priestertum begründet, diesem gegenüber aber auch in bestimmter Weise profiliert. Seine besondere Funktion findet ihren Ausdruck in der Ordination, die von sonstigen Beauftragungen für eingeschränkte Teilnahme am Predigtamt oder für andere Funktionen abgesetzt wird. Das Amtsverständnis schließt nicht aus, dass der Pfarrdienst nach Gemeinde- und Funktionsstellen sowie in Ehrenamts- und Teilzeitstelle differenziert wird. Der folgende Abschnitt beleuchtet die Frage, wie die Kirchenordnung im Hinblick auf den Pfarrdienst gestaltet werden kann. Aufgrund grundsätzlicher Erwägungen über die Bedeutung und Funktion einer Kirchenordnung sollen die Kooperationsformen unterschiedlicher Ämter, grundlegende Statusregeln und die Differenziertheit des Pfarrdienstes Gegenstand der Kirchenordnung sein; anderes gehöre dort nicht geregelt. Nach einem Rechtsvergleich mit acht anderen Gliedkirchen der EKD wird die bestehende Regelung in Hessen-Nassau erörtert, ehe konkrete Vorschläge für eine Neuordnung des Gutachten beschließen.⁴

Den Schluss des Bandes bildet ein Gutachten über „Kirchenspezifische Anforderungen an die privatrechtliche berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie“⁵. Anlass des Gutachtens war der Entwurf für eine Richtlinie des Rates der EKD⁶. *Reuter* stellt zunächst den Stand der deutschen, europäischen und kirchlichen Rechtsentwicklung dar, ehe er seine Differenzierung des Kirchenbegriffs und die Systematik der kirchlichen Arbeitsfelder in Bezug nimmt. Die Diakonie gerate durch die Einbindung in das staatlich reglementierte Sozialsystem in eine Spannung zur kirchlichen Identität, auf die durch kirchliche Konzentration, Trennung oder mit einem Konzept der offenen Kirche reagiert werden könne. Gegenüber einer rein subjektiven Interpretation der Dienstgemeinschaft, wonach diese im Priestertum aller Gläubigen gründe, und einer objektiven, wonach die Mitarbeiter in einem Wirkzusammenhang stehen, der insgesamt dem kirchlichen Auftrag dient, plädiert *Reuter* für eine Kombination, die abgestufte Anforderungen (von Lebensführungspflichten bis zu bloßen Loyalitätsobliegenheiten) in Abhängigkeit von der konkret wachzunehmenden Tätigkeit vorsieht. Das Gutachten endet mit konkreten Formulierungsvorschlägen für die Richtlinie.

Damit sind in diesem Band wichtige Fragen der Kirchentheorie behandelt: Kirchenverständnis, Gemeinde, Amt, funktionale Dienste und Dienstgemeinschaft. Fragen der Kirchenleitung werden nicht gesondert behandelt, kommen aber gelegentlich zur Sprache. *Reuter* führt eindrucksvoll vor, wie die konkrete Gestalt kirchlicher Ordnung aus theologischer Einsicht begründet und gestaltet werden kann. Doch zwei Bemerkungen drängen sich dem Rezensenten auf: Zum einen scheint die Differenzierung des Kirchenbegriffs in der hier vorgenommenen Weise nach Glaubens-, Handlungs- und Rechtsgemeinschaft zwar zunächst zur differenzierteren Problemwahrnehmung zu helfen. Die Abgrenzung scheint aber nicht immer ganz zu gelingen (z.B. wenn die *Notae* aus CA VII sowohl auf der Glaubens- wie auf der Handlungsebene angezogen werden). Auch wird damit die Rechtsgestalt der Kirche sehr stark betont; sie scheint mir aber nur einer von vielen Aspekten der Kirche in ihrer geschichtlich-sozialen Realität zu sein. Zum anderen findet bei *Reuter* im Gefälle von Barmen III eine starke Theologisierung des Kirchenrechts statt. Diese muss m.E. durch eine theologisch begründete Depotenziierung des Rechts in der Kirche ergänzt werden. Vieles im Kirchenrecht kann schlicht nüchtern und pragmatisch gehandhabt werden; an anderer Stelle ist zu betonen, dass sich etliche kirchliche Vollzüge einer rechtlichen Regelung schlankerhand entziehen. Diese Bemerkungen sollen den Wert der Beiträge von *Reuter* nicht infragestellen, sondern lediglich andeuten, an welchen Punkten die Diskussion fortgeführt werden kann.

4 Dem Entwurf für die Neufassung der Kirchenordnung, Drucksache Nr. 50/09 (http://www.ekhn.de/inhalt/download/synode/09/ko_vorlage_2_lesung.pdf - Zugriff: 6.11.2009) ist zu entnehmen, dass wesentliche Grundgedanken des Gutachtens aufgegriffen worden sind.

5 Bisher veröffentlicht in: epd-Dokumentation Nr. 29/2005, S. 13-34; und in: *Anselm / Hermelink* (Hg.), *Der Dritte Weg* auf dem Prüfstand, 2006, S. 33-68.

6 Mittlerweile beschlossen als Richtlinie über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1.7.2005 (ABLEKD S. 413), sog. „Loyalitätsrichtlinie“.

Fazit: Die Legitimitätsfragen des Kirchenrechts können nur im interdisziplinären Diskurs von Juristen und Theologen bearbeitet werden.⁷ Als Kirchenrechtler hat man zuweilen den Eindruck, dass es schwierig ist, hierfür die Gesprächspartner aus der Theologie zu finden. Darum ist zu begrüßen, dass *Reuter* als Vertreter der Systematischen Theologie beachtliche und diskussionswürdige Beiträge vorgelegt hat. Gerade in den gegenwärtigen Debatten um eine Kirchenreform ist solche Bearbeitung der Fragen im Rekurs auf das reformatorische Kirchenverständnis und die Transformationsprozesse der Moderne dringend geboten.

Dr. Hendrik Munsonius
(Referent am Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen)

⁷ *Germann*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: *ZevKR* 53 (2008), S. 375 (392 ff.).

Redaktioneller Hinweis

Nachtrag zur Anmerkung von *Felix Hammer*: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für kirchlich genutzte Kunstwerke, in KuR 2008, S. 232-237:

Gegen den Gerichtsbescheid des FG Baden-Württemberg vom 7. 8. 2008, 14 K 18/05, der der Anmerkung von Felix Hammer, Ermäßigter Umsatzsteuersatz für kirchlich genutzte Kunstwerke, in: Kirche und Recht 2008, S. 232-237 zugrunde lag, wurde vom beklagten Finanzamt rechtzeitig eine mündliche Verhandlung beantragt, so dass die Entscheidung gemäß § 90 Abs. 3 Hs. 2 FGO als nicht ergangen gilt. Ein Klageverfahren ist mittlerweile nicht mehr anhängig, weil der Kläger die Klage zurücknahm, so dass eine Sachentscheidung hier nicht mehr ergehen wird.

*Prof. Dr. Felix Hammer
und die KuR-Schrifileitung*